

Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS); Änderung

Regienieni i	ur die offentliche Sicherheit (Ros); Anderung	version: GGR 31. August 2022	
Randtitel / Margi- nalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Margi- nalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 35 1 Es gilt eine generelle Befreiung von der Ersatzabgabe bis am 31. Dezember des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird. 2 Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe. Vorbehalten bleibt Absatz 3. 3 Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen oder deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt. 4 Personen, deren Ehegatte wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat, sind von der Ersatzabgabe befreit. 5 Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen regeln.		 Art. 35

Version: GGR 31, August 2022

Randtitel / Mai nalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Margi- nalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			 Personen, die wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung im aktiven Feuerwehrdienst für diesen untauglich geworden sind. Die Ehepartnerin oder der Ehepartner eines/einer in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstleistenden. Personen, die wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.
			Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft.